

Kloster statt Kinderstube - ein Grund zum Davonlaufen? : 'Monacazione forzata' im Spätmittelalter und ihre Folgen

Autor(en): **Vannotti, Barbara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 23

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-631835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kloster statt Kinderstube – ein Grund zum Davonlaufen?

«Monacazione forzata»¹ im Spätmittelalter und ihre Folgen

von Barbara Vannotti

Während des gesamten Mittelalters war es in adligen Familien durchaus üblich, die «überzähligen» Töchter, d.h. weibliche Nachkommen, die nicht verheiratet werden konnten, vom Erbe auszuschliessen und sie in einem Kloster unterzubringen.

Die erst kürzlich erschlossenen Supplikenregister der Pönitentiarie der päpstlichen Kurie aus dem 15. Jahrhundert, publiziert im «Repertorium Poenitentiarie Germanicum» (RPG)², lassen darauf schliessen, dass der erzwungene Eintritt in ein Kloster im Spätmittelalter oft als Argument für das spätere unerlaubte Verlassen desselben verwendet wurde, wobei es den Bittstellerinnen vor allem darauf ankam, sich einer Anklage wegen Apostasie (Klosterflucht mit rechtlichen Folgen) zu entziehen. Ob und inwieweit allerdings ein direkter Zusammenhang zwischen der zwangsmässigen Klostereinweisung kleiner Mädchen und deren späterer Flucht besteht, soll Gegenstand dieses Artikels sein.

Auf keinen Fall darf die «monacazione forzata» des Spätmittelalters mit der im Früh- und Hochmittelalter üblichen Darbringung von Kindern an ein Kloster im Sinne eines Gottesopfers – der eigentlichen «oblatio puerorum» (der Begriff gilt für Knaben und Mädchen) – verwechselt werden. Denn während die Oblation bis ins 12. Jahrhundert sozusagen als Grundvoraussetzung für wahres Mönchtum und spätere Heiligkeit galt (viele bekannte Heilige und Kirchenväter wie Bonifatius, Hrabanus Maurus, Thomas von Aquin und vermutlich auch Hildegard von Bingen waren Oblaten) wurde sie im Spätmittelalter vor allem durch das kanonische Recht zunehmend in Frage gestellt. Schon an der Synode von Aachen im Jahre 817 wird die Erneuerung des bei der Oblation durch die Eltern geleisteten Gelübdes durch persönliche Profess (Ablegung ewiger Gelübde) des Oblaten beim Eintritt ins Erwachsenenalter gefordert. Damit ist der Weg vorgespurt für eine neue Einstellung

gegenüber der «monacazione forzata», die sich im Hoch- und Spätmittelalter mehr und mehr durchsetzen sollte. Es sind vor allem zwei Begriffe, die zu jener Zeit Eingang ins kanonische Recht finden, derjenige des «consensus» (öffentlich bekundete Zustimmung) und derjenige der Simonie (Verbot des Handels mit kirchlichen Ämtern), wobei sich ersterer auf die Freiheit des Menschen und letzterer auf die Freiheit der Kirche beruft. Mit dem vorausgesetzten «consensus» wird denn auch die Anklage wegen Apostasie im Falle der zum Klostereintritt gezwungenen Mädchen fragwürdig: ein unmündiges Kind, das definitionsgemäss noch über keinen eigenen Willen verfügt, darf nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn es das Leben als Nonne nicht aushält und deshalb das Kloster verlässt. Dennoch äussern sich die Verfasser des Corpus Iuris Canonici sehr zurückhaltend und wenig eindeutig gegenüber der «Frührekrutierung» von Mönchen und Nonnen, wohl aus dem Bewusstsein heraus, dass ein Verbot praktisch nicht durchführbar wäre, wobei die bei Erreichen der Mündigkeit (d.h. 12 Jahre bei Mädchen, 14 Jahre bei Knaben) freiwillig abzulegende Profess mehr und mehr an Verbindlichkeit gewinnt, ja, zum unverzichtbaren Bestandteil für die rechtliche Anerkennung des Mönchsstatus wird.



Eine gelehrte Nonne in ihrer Kammer.
Deutscher Holzschnitt aus dem 16. Jahrhundert.

Das Problem der überzähligen Töchter

So weit das Kirchenrecht. Ganz anders aber präsentiert sich die Lage im Bezug auf das mittelalterliche Familien- und Erbrecht.³ Dass dieses im Spätmittelalter bei den Adelsfamilien (aus denen sich die meisten Nonnen rekrutierten) Vorrang vor dem kanonischen Recht genoss, scheint eindeutig

zu sein: die überlieferten Suppliken aus der Pönitentiarie beweisen es. Tatsache ist, dass adlige Töchter im Mittelalter stets ins Spannungsfeld zwischen eigenen legitimen Versorgungsansprüchen und familiär/dynastischen Erwägungen gerieten, die vor allem die Erhaltung des Familienvermögens und des Geschlechternamens zum Ziel hatten. Der Mitgift als Erbfindung, als Basis für die Witwenversorgung und schliesslich als Indikatorin für das Sozialprestige der adeligen Familien kam dabei eine immer grössere Rolle zu, was zu einer ansteigenden Belastung der Familienbudgets führte. Die adeligen Väter steuerten den «Markt» einfach dadurch, dass sie die überzähligen Töchter in die Klöster abordneten. Dies führte dazu, dass zeitweise bis zu einem Drittel aller Töchter von Adelsfamilien Nonnen wurden, denn dies war offenbar der einzige Weg, eine ledige Tochter zu versorgen und sie gleichzeitig zum Erbverzicht zu zwingen. So wurden schon viele der jungen Adligen als Minderjährige ins Kloster gebracht, um dann dort – oft wohl nicht ganz freiwillig – im Alter von 13-14 Jahren Profess abzulegen. Als Gegenleistung für die gesparte Mitgift erhielt die Nonne eine jährliche Leibrente, die nicht nur als Abfindung vom Erbe, sondern auch als Beitrag zu ihrem Unterhalt gedacht war.

Das Kloster als Versorgungsanstalt

Die Sicherstellung der materiellen Versorgung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Schritt ins Kloster für die jungen Frauen äusserst



Rila Frauenkloster in Bulgarien

einschneidend war: hatten sie einmal Profess abgelegt, gab es praktisch keine Möglichkeit, dem Leben hinter Klostermauern zu entfliehen. Ob dieses Leben besonders angenehm war, bleibe dahingestellt; in einigen Fällen mochte es dies wohl gewesen sein, besonders wenn bereits Schwestern, Tanten und weitere weibliche Verwandte am selben Ort untergebracht waren. Zudem dürfen wir nicht vergessen, dass den Frauen im Kloster oft die Möglichkeit geboten wurde, sich wenigstens ein Minimum an Bildung anzueignen, in vielen Fällen dürfte diese sogar recht umfassend gewesen sein. Zudem waren sie im Kloster vor vielen Anfechtungen des täglichen Lebens geschützt, nicht nur wurden sie in den meisten Fällen hinreichend ernährt und gekleidet, sie waren auch in geringerem Masse Kriegen, Belagerungen und Seuchen ausgesetzt als ihre weltlichen Schwestern. Ergänzend muss erwähnt werden, dass auch das Eheleben im Mittelalter nicht immer das Paradies auf Erden gewesen sein dürfte; neben ungehobelten, ja brutalen Ehemännern hatten die Frauen unter häufigen Schwangerschaften zu leiden und verstarben oft schon früh im Kindbett.

Dennoch: ihre Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung waren durch den Schritt ins Kloster stark eingeschränkt, denn Karrieremöglichkeiten gab es für Nonnen praktisch keine. Die höchste Aufstiegsstufe war die Ernennung zur Äbtissin, was zwar innerhalb des Klosters ein respektables Ansehen und einige Macht bedeutet haben mochte, in kirchlichen Dingen war aber der Einfluss der Äbtissin beinahe ebenso gering wie der ihrer Mitschwestern. Weder durfte sie die Messe lesen, noch Sakramente spenden; es war ihr nicht einmal erlaubt, den Novizinnen des eigenen Klosters das Gelübde abzunehmen. Der geringe Einfluss führte denn auch gerade im Spätmittelalter zu einer zunehmenden politischen Entmachtung der Äbtissinnen zugunsten der weltlichen Behörden, wie sich z.B. an der Entwicklung der Fraumünsterabtei in Zürich gut beobachten lässt.

Der Sprung über die Mauer

Es muss durchaus im Interesse der Familien gelegen haben, ihre Töchter so jung als möglich ins Kloster zu bringen, denn erstens gewöhnten sie sich so schon früh an die klösterliche Gemeinschaft und zweitens war eine prägende Erziehung in diesem Alter noch eher möglich. Was also mochte dennoch einige der Frauen dazu bewegen haben (wie viele es tatsächlich waren, lässt sich heute kaum mehr feststellen) zum Teil auf abenteuerliche Weise «per murum ipsius monasterium exire» wie es z.B. im Fall einer in den Suppliken

des RPG erwähnten Johanna Stephani heisst? Glücklicherweise verfügen wir über den gut dokumentierten Fall der Guta von Wertheim (um 1450-1495), die schon im 17. Jahrhundert einen Chronisten in der Person des Dominikus Rotenflue fand, dank dem Gutas Weg in die Freiheit lückenlos der Nachwelt überliefert wurde.⁴ Guta, die einem der mächtigsten fränkischen Adelsgeschlechter angehörte, wurde laut Rotenflue «g'waltsweis, etwan 11 Jahre alt» von Verwandten ins Kloster Königsfelden gebracht, «ohne Verzug in das Probierjahr aufgenommen» und «ehe zuvor selbiges das 14. Jahr, so zu der Profession der klösterlichen Gelübde erfordert wird» zurückgelegt zu haben gezwungen, Profess abzulegen. Sie benahm sich im Kloster äusserst renitent und «[...] von der Welt und Fleisch sehr angefochten, trachtete sie allzeit [...] wie sie aus dem Kloster könnte entfliehen [...]» Und schon nahte ein Retter in der Gestalt des Ritters Albrecht von Rinach, der, obwohl verheiratet, sie aus dem Kloster entführte und «mit ungebührlicher Liebe gegen ihre angezündt und gelocket» sie zu seiner Geliebten machte. Nach einiger Zeit verstarb seine angetraute Ehefrau, worauf sich die beiden «clandestine» vermählten und sich schliesslich gemeinsam auf den Weg nach Rom machten, um «durch göttliche Eingebung des hl. Geistes von dem Sündenschlaf erweckt» Papst Paul II. um «völlige Absolution und Benediktion» zu bitten. Guta wurde in der Folge nicht nur vom Vergehen der Apostasie freigesprochen, sie erhielt, wiederum auf Grund einer päpstlichen Lizenz, auch einen eigenen Beichtvater und einen eigenen geweihten Hausaltar sowie Absolution von der Exkommunikation wegen geheimer Ehe. 1471 erfolgte schliesslich auch die Befreiung von ihrem ehemals geleisteten Gelübde durch Bischof Hermann von Konstanz.

Ohne Beziehungen kein Entlaufen

Die Geschichte der Guta von Wertheim ist ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, über welch ein ausgefeiltes Beziehungsnetz eine Nonne verfügen musste, wollte sie tatsächlich den «Sprung über die Mauer» wagen. Leider sind nur wenige Fälle so gut dokumentiert, und die Spurensuche erweist sich oft als Hindernislauf. Bischöfliche Archive könnten Auskunft geben – denn die Suppliken, in der Pönitentiaria oft als «de declaratoriis» (d.h. als reine Statements im Sinne einer Bestätigung der Aussage) klassifiziert, wurden immer an den zuständigen Bischof weitergeleitet, wohl in der Annahme, dass dieser mit den örtlichen Begebenheiten und Familienverhältnissen besser vertraut sei. Aber nicht immer sind die Akten frei zugänglich, oft wurden sie

schon zu einem früheren Zeitpunkt vernichtet oder bleiben sonst unauffindbar.

Die Ausbrecherinnen benötigten aber zweifellos Hilfe bei ihrem Schritt – worin diese Hilfe konkret bestand, bleibt in den meisten Fällen offen. Anzunehmen ist allerdings, dass viele von ihnen das Kloster verliessen um zu heiraten – «aliquo viro sibi in nullo grado prohibito matrimonium contrahere» oder «mater effici cupiebat» heisst es dann zum Beispiel in den Suppliken – aber auch, um gegebenenfalls eine ihnen vorher verwehrt Erbschaft anzutreten. Seltener ist ein Fall wie der einer gewissen Dorothea Ungeltherin, die einfach «in seculo est reversa in quo morari intendit» – wobei unklar bleibt, wie sie sich zu ernähren gedachte. Denn der Entscheid zur Klosterflucht wurde nicht nur durch mögliche religiöse Skrupel und das Wissen um kirchliche Sanktionen erschwert, sondern auch durch eigentliche Überlebensängste materieller Art – von Drohungen und Gewaltanwendungen seitens der Familienangehörigen (die ja die unerwünschte Tochter hatten loswerden wollen) gar nicht zu



Frauenkloster Untertzell bei Würzburg

sprechen. War, wie z.B. im Fall einer gewissen Barbara Roderin, ein böser Stiefvater sogar bereit, die Stieftochter umzubringen, indem er sie aus dem Fenster zu werfen oder im eisigen Wasser zu ertränken versuchte, ehe er sie als letzten Ausweg im Alter von 9 Jahren ins Kloster brachte, konnte die so Verfolgte kaum darauf zählen, dass er sie bei ihrer Rückkehr mit offenen Armen empfangen würde.

Klosterflucht – nur für Draufgängerinnen

Ist demnach wirklich anzunehmen – wie es aus moderner Optik durchaus logisch erscheint – dass jede «monaca forzata» nur danach trachtete, das Kloster so schnell als möglich wieder zu verlassen? Abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich

aufgrund einer möglichen Anklage wegen Apostasie ergaben, wenn die entlaufene Nonne nicht hieb- und stichfest beweisen konnte, dass ihre Profess erzwungen und somit unrechtmässig war (als zusätzliche Argumente konnten dabei der erzwungene Klostereintritt als Minderjährige und das nicht eingehaltene Probationsjahr angeführt werden), war ihr Überleben in der Welt keineswegs gesichert, und entlaufene Mönche und Nonnen, die als bettelnde Vaganten ein klägliches Dasein fristeten, waren im Mittelalter durchaus keine Seltenheit.

Die vorher erwähnten Entwicklungen innerhalb der kirchlichen Gesetzgebung, die im Sinne des erwachenden Humanismus der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen mehr Bedeutung zumassen, hatten nämlich mit dem Alltag junger Frauen im 15. Jahrhundert recht wenig zu tun. Nach wie vor war die Frau, vor allem, wenn sie einer höheren Gesellschaftsschicht angehörte, vom Willen ihres Vaters, Bruders oder Vormunds abhängig. Verfügte sie nicht über ein überragendes Mass an Intelligenz und Unverfrorenheit, kam es ihr wohl kaum in den Sinn, sich diesem Willen zu widersetzen. Deshalb dürfte bis zur Reformation auch nur ein geringer Teil der «monache forzate» den Mut besessen haben, dem ihnen aufgezwungenen Klosterleben den Rücken zu kehren, zu gross war der Aufwand und die Mühsal, die sie «draussen» erwartete. So sollte denn die Frage in Umkehr moderner Sichtweisen nicht lauten, weshalb viele Nonnen nicht aus dem Kloster wegliefen, sondern weshalb eine gewisse Anzahl von ihnen es dennoch tat. Die Antwort mag bis zu einem gewissen Grad in der oft (und in ihrer absoluten Form vielfach zu Unrecht) beschworenen Abkehr vom mittelalterlich-religiösen Gemeinschaftsdenken zum humanistischen Individualitätsanspruch begründet liegen; zudem ist tatsächlich zu vermuten, dass «schon vor der Klosterpolemik der Reformatoren [...] das zölibatäre und weltabgewandte Leben seine grosse Anziehungskraft verloren» hatte.⁵ Dennoch: der Weg in die Freiheit blieb steinig, und nicht jede Frau mochte über die nötige innere Kraft oder über die Beziehungen einer Guta von Wertheim verfügt haben, um ihn unbeschwert in Angriff zu nehmen.

ANMERKUNGEN

¹ Der Begriff wurde in Ermangelung eines gleichwertigen deutschen Ausdrucks aus dem Italienischen entliehen und bedeutet so viel wie «erzwungenes Mönchtum».

² Es handelt sich dabei um Dokumente aus dem Archivio Segreto Vaticano, die gegenwärtig von Prof. Ludwig Schmutge und seinen Mitarbeitern ediert werden. Vier Bände sind bereits erschienen, die Bände mit den Suppliken aus der Regierungszeit Pauls II. und Sixtus IV. sind zur Zeit in Vorbereitung.

³ Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die

umfassende Darstellung von Speiss, Karl-Heinz. Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111. Stuttgart 1993.

⁴ Vgl. dazu Albert, Peter. Gräfin Guta von Wertheim. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 53. 1899. 28-43 (mit Quellen). Die Geschichte wurde von Dominikus Rotenflue (1649-1699) in seine «Chronik der Stadt Rapperschweil» und in die «Registratur Rapperschwylischer Cantzley» aufgenommen.

⁵ Christ-v. Wedel, Christine. «Digna Dei gratia clarissima anchorita». In: Gysel, Irene und Helbling, Barbara (Hg.). Zürchs letzte Äbtissin Katharina von Zimmern 1478-1547. Zürich 1999. 158.

AUTORIN

Barbara Vannotti studiert Geschichte und Anglistik an der Universität Zürich.

Friz
Zeitschrift für Friedenspolitik

Thema

Cyber War

Wie real ist der World Wide War? Braucht es eine virtuelle Abrüstung?

Aktuell

GSoA II – und keineR geht an die Urne?

Armeeabschaffung und Ziviler Friedensdienst kommen zur Abstimmung

Bestellen Sie die Friz 5-01 noch heute:
Telefon (0V242 22 93 oder 0V242 85 28)
Fax (0V241 29 26) • E-Mail (friz@efriz.ch)